Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 13

Artikel: Katholischer Lehrerverein der Schweiz : an die Tit. Vorstände unserer

Vereinssektionen

Autor: Maurer, W. / Arnold, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-541792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rörper Energien gibt), und zwar Kräfte einer höheren, übernatürlichen Ordnung, wahre Gotteskräfte. Und die hl. Eucharistie gibt zur Gabe noch den Geber selbst, den Urheber aller Wahrheit und sittlichen Kraft, Jesum Christum. Die eucharistische Erziehung ist somit die Blüte aller religiösen Erziehung, gerade wie der gotische Dom in die Kreuzblume sich ausrantt."

Der Würgengel der Unsittlichkeit bricht in der Gegenwert mehr und mehr auch in das Paradies des unschuldigen Kinderherzens ein, und hier sind seine Verwüstungen um so unheilvoller, je zarter noch der leibliche und geistige Organismus des Kindes

ift.

Die Ethiker, d. h. die Erzieher, welche nicht auf dem Boden christlicher Lebens= auffassung stehen, werden nicht müde, ihre natürlichen Heil= und Abwehrmittel anzu= preisen: sexuelle Aufklärung, rechtzeitige Barnung vor den schädlichen Folgen, Stärtung des Willens udgl.; die Unsittlichkeit wird dadurch in vielen Fällen vermindert, selten ganz behoben. Die Naturalpäda=

gogen müssen alle mit Payot (l'éducation de la volonté) bekennen: "Ein vollständiger Sieg ist nicht gut möglich; es heißt aber in diesem Kampse schon siegreich sein, wenn man nicht besiegt wird, und wenn man seine Niederlagen nie mit frohem Leichtsinn hinnimmt." Ein schwacher Trost!

Darum betonen die christlichen Erzieher, die Moralisten, die Rotwendigkeit der übernatürlichen Erziehungsmittel der Religion, und zumal unsere kathol. Priester werden mit vollstem Recht nicht müde, zu eifrigem Gebete, zu inniger Berehrung der Gottesmutter und der Heiligen zur Aszese, Geduld im Leiden udgl. zu ermahnen, und trozdem kommen auch sie bei jugendlichen Gewohnheitssündern und gefährdeten Kindern nicht zum erwünschten Ziele ohne frühe und öftere hl. Kommunion.

Bius X. spricht mit den beiden Kommuniondekreten (Oftkommunionerlaß vom 20. Dezember 1905 und Frühkommunionerlaß vom 8. Aug 1910) das erlösende Wort für die bedrohte und bedrängte

Schuljugend.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

An die Tit. Vorstände unserer Vereinssettionen.

Sehr geehrte Berren Rollegen !

1. Gemäß unsern Zentralftatuten -Art. 7d — hat jede Settion dem Zentraltaffier ein Mitgliederverzeichnis (Aftivund Paffivmitglieder ausgeschieden) einzusenden. Dies soll nun tunlichst bald geschehen, und es kann bamit nicht zugewartet werden bis im Herbst, wie die Statuten sonst vorsehen. Denn der Leitende Ausschuß muß, um die neuen Statuteu richtig zu handhaben, heute schon genau miffen, wer zum Berein gehört. Er follte über den Bestand genauen Aufschluß geben fönnen, wenn er den Mitgliedern materieell Vorteile dieser und jener Art zu verschaffen sucht (Reisekarte, Versicherungen usw.). Die Vereinspropaganda ist nur möglich auf Grund eines zuverlässigen Mitgliederverzeichnisses. Im Interesse eines geordneten Rassawesens muß der Zentralkassier den Mitgliederbestand einer jeden Settion genau kennen. — Bur Zeit fehlen uns aber zuverläffige Angaben in diefer Richtung.

Wir ersuchen deshalb die tit. Sektionsvorstände freundlichst, bis längstens 30. April 1920 dem Zentralkassier (Herrn Alb. Elmiger, Lehrer, Littan, Luzern) das statutarisch vorgesehene alphabetisch geordnete Mitgliederverzeichnis einzusenden. Es soll auch die derzeitige Zusammensehung des Sektionsvorstandes mit

genauer Abresse enthalten.

2. Gleichzeitig machen wir die SS. Sektionskassiere darauf aufmerksam, daß der Jahresbeitrag der Sektionen an die Zentralkasse für 1919 pro Mitglied noch Fr. 1.— beträgt. Die Einzahlung soll jeweilen bis längstens am 1. Oftober erfolgen, und wir bitten die tit. Settions= vorstände, dafür besorgt zu sein, daß diese Mitgliederbeiträge rechtzeitig an ben Zentralkassier einbezahlt werden. Rüď≠ ständige Beiträge wolle man unverzüg= lich einsenden. (Die Zahlungen an die Zentralkasse können auch auf Postschecktonio VII 1268, Schriftleitung der "Schweizer-Schule", Luzern, erfolgen; nur ift auf dem Einzahlungsschein eine entsprechende Bemertung anzubringen).

3. Schließlich laden wir die tit. Sektionen ein, bis längstens 1. Juli 1920 die ihnen gemäß Art. 7e der Statuten zustommende Anzahl der Delegierten für die

Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu bezeichnen: Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Kestzahl von 10 Aktiven) trifft es ein Mandat. Ebenso haben Kanstonals oder Regionalverbände innerhalb des Bereins das Recht, einen Delegierten zu wählen. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 3 Jahre, diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. — Die Namen der Gewählten sollen innert nügslicher Frist dem Zentralpräsidenten mitgesteilt werden.

Indem wir Sie bitten, sehr geehrte Herren Kollegen, im Interesse des Vereins unserm Gesuche pünktlich nachzukommen, grüßen wir Sie mit vorzüglicher Pochachtung

Surfee im März 1920.

Der Zentralpräsident:

28. Maurer.

Der Zentralaktuar: **W. Arnold.**

Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz.

: Der Regierungsrat unterbreitet bem Großen Rate auf tommenbe Marzseffion eine Borlage zu

einem revibierten Lehrer-Befolbungsgefes.

Das heute geltende Gefet, bas vom 20. Nov. 1918 batiert, war unbestreitbar eine wichtige Ctappe auf bem Wege ber ft. gall. Befoldungsreform. Es erhöbte die Vorfriegsanfage um ein gang Bedeutendes und regelte erstmals auch die Gehalte ber Arbeitslehrerinnen. Bum erftenmale übernahm ber Ranton einen Teil ber Behrerbefolbung nicht nur burch Dienstalterszulagen, fonbern burch birette Behrftellen-Beitrage an bie Befolbungen. Das Gefet war für normale Zeiten zugeschnitten und fonnte barum ben abnormalen Zeitverhaltniffen ber Rriegs. zeit und ber anhaltenden Teurung nach bem Ariege nicht Rechnung tragen. Schon vom Intrafttreten an mußten die ungenfigenden Unfage besfelben je und je burch Teurungszulagen verbeffert werden, die zum Teil vom Ranton, zum Teil von den Ge-meinden getragen wurden. Doch erfreuten fich jene Großratsbefrete nicht sonberlich ber Gunft ber Schul-Sie brachten manche Schulgemeinbe gemeinden. mit gespanntem Budget in Berlegenheit und führten fogar zu birefter Weigerung ber Auszahlung.

Da ber neue Entwurf auf 1. Jan. 1920 rüdwirten foll, kamen schon für dies Jahr Teurungszulagen in Wegfall. Schulgemeinden wie Behrer werden darüber keine Tranen vergießen und ihnen eine klare Regelung der Besoldungsverhält-

niffe vorziehen.

Der Entwurf, wie er burch die Subkommission, Erziehungsrat und Regierung nun beraten ist und dem Großen Rate vorgelegt wird, sieht folgende Gehaltsansähe vor:

Halbjahrschulen. Prov. Anstellung: Fr. 2400 Def. " Fr. 2800

' (bish.: Fr. 1600 — 2000) Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagund Jahrschulen:

Bei prov. Anstellung: Fr. 3600 " bef. " Fr. 4000

" (bisher: Fr. 2200—2800) Setundarfchulen:

In ben erften 2 Dienstjahren: Fr. 4600

Nach bem 2. Dienstjahre: Fr. 5000 (bisher: Fr. 3000—3700)

Staatliche Dienstalterszulagen für Brimar- und Sekundarlehrkräfte:

Fr. 200 im 5. und 6. Dienstjahre
400 7. 8.
600 9. 10.
800 11. 12.
1000 13. 14.
1200 vom 15. Jahre an

(bish.: Fr. 100—600 vom 7.—17. Dienstjahre)
Eine Wohnung ober eine Wohnungsentschäbigung, die den dril. Verhältnissen entspricht. —
Vehrerinnen beziehen 5/s obiger Gehaltsansähe,
bezügl. Dienstalterszulagen sind sie den Lehrern
gleich gestellt. — Arbeitslehrerinnen: Ihre
Iahresunterrichtshalbtage werden mindestens mit
Fr. 260 entschädigt (bish. Fr. 180). Dazu haben
sie Anspruch auf Wegentschädigung, wenn
die Entsernung zwischen Wohn- und Schulort mehr
als 3 km beträgt. Der Staat übernimmt 2/s, die
Gemeinde 1/3 dieser Entschädigung. Dazu kommen
noch Dien stalterszulagen nach solg. Schema:

Jahresunterrichtshalbtage 4.—8. 9.—13. vom 14. an 2—5 Fr. 100 Fr. 200 Fr. 300 6—9 150 350 550 10 und mehr 200 500 800

Behrstellenbeitrag bes Staates: Nach heutigem Gesehe leistet der Kanton ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und den Steuerfuß einer Gemeinde 350, resp. 600 Fr. Lehrstellenbeitrag. Die neue Vorlage stuft hingegen die Beiträge sowohl nach der Steuerkraft als auch dem Steuerfuß ab. Es werden je nach der Steuerkraft ausgerichtet an Halbjahrschulen Fr. 300—700, an 3/4, Halbtagund Jahrschulen Fr. 500—1200 bei prov. Anstellung und Fr. 700—1400 bei def. Anstellung.

Dazu erhalten bie Schulgemeinden mit Steuern bei 50 und mehr Cts. pro 100 Fr. Steuerkapital noch Juschläge von 10—50 Prozent. Es trifft somit auf eine Schulgemeinde mit 90 Cts. Schulsteuer einen Stellenbeitrag von Fr. 2100, während die bestifttuierten Gemeinden pro Lehrstelle Fr. 700 er